

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1993	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. April 1993	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Gemeinde Neu-Anspach <i>Ändert GVBl. II 362-28</i>	135
8. 4. 93	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Bundes-Apothekerordnung <i>GVBl. II 350-78</i>	136
5. 4. 93	Anordnung über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten <i>GVBl. II 323-105</i>	138
20. 4. 93	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten <i>GVBl. II 323-106</i>	139
13. 4. 93	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren <i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	140

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die förmliche Festlegung
eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Gemeinde Neu-Anspach*)**

Vom 8. April 1993

Auf Grund des § 245 Abs. 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), in Verbindung mit § 53 des Städtebauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1984 (BGBl. I S. 1321), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zur Verordnung über die förmliche Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiches in der Ge-

meinde Neu-Anspach vom 3. Dezember 1973 (GVBl. I S. 437) wird durch die Einbeziehung folgender Flurstücke ergänzt:

1. Gemarkung Hausen-Arnsbach
Flur 10
Flurstück Nr. 81 bis 83
2. Gemarkung Westerfeld
Flur 4
Flurstück Nr. 38 bis 45, 46/1, 46/2, 47 bis 51, 53, 54, 59/1, 66, 67/1, 68 bis 74.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister
für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Jordan

*) Ändert GVBl. II 362-28

**Anordnung
über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung,
dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
und der Bundes-Apothekerordnung*)**

Vom 8. April 1993

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), und des § 12 Abs. 4 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1479, 1482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird bestimmt:

§ 1

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe ist zuständig

1. für die Erteilung der Approbation nach
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1219), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
 - b) § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), und
 - c) § 4 Abs. 1 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung;
2. für die Erteilung der Erlaubnis zur
 - a) vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 4 der Bundesärzteordnung,
 - b) unbefristeten Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 a Abs. 1 und 2 der Bundesärzteordnung;
3. für die Entgegennahme der Anzeigen von Dienstleistungserbringern nach
 - a) § 10 b Abs. 2 der Bundesärzteordnung,
 - b) § 13 a Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde;
4. für die Unterrichtung des Herkunftsstaates nach
 - a) § 10 b Abs. 3 Satz 2 der Bundesärzteordnung,
 - b) § 13 a Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde;
5. für die Erteilung der Bescheinigungen nach
 - a) § 10 b Abs. 4 der Bundesärzteordnung,
 - b) § 13 a Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

§ 2

(1) Das Regierungspräsidium ist zuständig für

1. die Erteilung oder Verlängerung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung
 - a) des ärztlichen Berufs nach § 10 Abs. 1 bis 3 der Bundesärzteordnung,
 - b) der Zahnheilkunde nach § 13 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
 - c) des Apothekerberufs nach § 11 der Bundes-Apothekerordnung;
2. die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation nach
 - a) § 5 der Bundesärzteordnung,
 - b) § 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
 - c) den §§ 6 und 7 der Bundes-Apothekerordnung;
3. die Anordnung des Ruhens der Approbation nach
 - a) § 6 Abs. 1 der Bundesärzteordnung,
 - b) § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
 - c) § 8 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung;
4. die Zulassung der Weiterführung der Praxis nach § 6 Abs. 4 der Bundesärzteordnung;
5. die Erteilung der widerruflichen und befristeten Erlaubnis zur Ausübung
 - a) des ärztlichen Berufs nach § 8 Abs. 1 der Bundesärzteordnung,
 - b) der Zahnheilkunde nach § 7 a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde;
6. die Entgegennahme der Erklärung über den Verzicht auf die Approbation nach
 - a) § 9 Abs. 1 der Bundesärzteordnung,
 - b) § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde,
 - c) § 10 Satz 1 der Bundes-Apothekerordnung.

(2) Zuständig ist im Falle des Abs. 1 Nr. 1 das Regierungspräsidium in Gießen. In den übrigen Fällen ist, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben, in dessen Bezirk der Wohnsitz der Betroffenen gelegen ist, begründet werden soll oder zuletzt gelegen hat.

*) GVBl. II 350-78

§ 3

Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung vom 2. Juli 1986 (GVBl. I S. 233)¹⁾,
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 2. Juli 1986 (GVBl. I S. 236)²⁾ und
3. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundes-Apothekerordnung vom 2. Juli 1986 (GVBl. I S. 234)³⁾, geändert durch Anordnung vom 21. November 1988 (GVBl. I S. 381).

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. April 1993

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin
für Jugend, Familie
und Gesundheit
Blaul

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 350-61
²⁾ Hebt auf GVBl. II 350-63
³⁾ Hebt auf GVBl. II 350-62

**Anordnung
über die Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung
im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten*)**

Vom 5. April 1993

Auf Grund des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten bestimmt:

§ 1

Dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt wird die Befugnis übertragen, über Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die beihilfeberechtigten Personen aus dem Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten zu entscheiden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 1993

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

*) GVBl. II 323-105

**Anordnung
über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Anträge
auf Beihilfe im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern
und für Europaangelegenheiten*)**

Vom 20. April 1993

Auf Grund des § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 11. Juli 1990 (GVBl. I S. 427, 439) wird bestimmt:

§ 1

Für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe ist zuständig

1. das Hessische Polizeiverwaltungsamt auch für die Bediensteten
 - a) des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten,
 - b) des Landesamts für Verfassungsschutz Hessen,
 - c) der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,
 - d) der Polizeidienststellen und der polizeilichen Organisationseinheiten der Regierungspräsidien und Landräte als Behörden der Landesverwaltung,
2. das Regierungspräsidium Darmstadt auch für die Bediensteten der

- a) Katastrophenschutzschule Hessen,
 - b) Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung,
 - c) Hessischen Beamtenkrankenkasse,
 - d) Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen,
3. das Regierungspräsidium Kassel auch für die Bediensteten der Hessischen Landesfeuerwehrschule.

§ 2

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Anträge auf Beihilfe im Geschäftsbereich des Ministers des Innern vom 26. Mai 1989 (GVBl. I S. 152)¹⁾, geändert durch Anordnung vom 29. Oktober 1990 (GVBl. I S. 608), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. April 1993

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

*) GVBl. II 323-106

1) Hebt auf GVBl. II 323-89

**Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens
über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen
Verteilungsverfahren*)**

Vom 13. April 1993

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die seerechtlichen Verteilungsverfahren vom 20. Mai 1992 (GVBl. IS. 186) wird bekanntgemacht, daß die letzte Ratifikationsurkunde am 10. Februar 1993 hinterlegt worden ist. Das Abkommen ist somit nach seinem § 5 Satz 3 am 1. März 1993 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 13. April 1993

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 110. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden
- Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Investitionszuweisungsverordnung
- Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen
- Hessisches Schulgesetz
- Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht
- Hessisches Grundwasserabgabengesetz
- Erste Verordnung über Anordnungen zum Grundwasserschutz in Wasserschutzgebieten
- Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Thüringen über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen und zur Änderung des Hessischen Sparkassengesetzes

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 6330 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 804 14, Telefax 80437

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen.
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden
den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und
Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer
Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten
bezogen werden. (280)

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe